

Förderrichtlinie der Stadt Geretsried zur Gewährung von Zuschüssen für Stecker-Solargeräte

1. Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden nur neue Geräte, deren Verwendungsort im Stadtgebiet von Geretsried liegen. (Nachweis der Meldung beim Marktstammdatenregister auf der Webseite der Bundesnetzagentur.) Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden, gewährt die Stadt Geretsried keine Zuschüsse. Gebrauchte Geräte oder Eigenbauten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es werden nur Geräte mit einer Nennleistung von bis zu 800 Watt gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen. Der Wechselrichter muss einen integrierten Netz- und Anlagenschutz (N/A-Schutz) haben.

Die Befestigung muss immer den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerangaben zur Befestigung entsprechen. Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten. Die Einhaltung des DGS (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie) - Sicherheitsstandards bei den Produkten (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard DGS 0001:2019-10) wird empfohlen.

Die Anlage ist beim Marktstammdatenregister anzumelden. Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solargeräten das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderprogramms sind in der Stadt Geretsried gemeldete Privathaushalte sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen. Eine Förderung darf vom vorgenannten Personenkreis auch für Mietwohnungen beantragt werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stecker-Solargeräten incl. Batteriespeicher (auch Balkonmodule, Mini-PV-Anlagen, PV-Plug oder Guerilla PV genannt) für den privaten Gebrauch. Einzelne Batteriespeicher für Mini-PV-Anlagen werden auch gefördert, soweit die Höchstförderersumme von 200 Euro bei einer vorherigen Förderung nicht oder nicht komplett ausgeschöpft wurde.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragstellende 25 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 200 Euro.

Zur Förderung stehen als Budget aktuell 10.000 Euro zur Verfügung. Die bei der Stadt Geretsried per Email eingehenden Anträge werden nach dem Eingangsdatum bei der Vergabe des

Förderbeitrags berücksichtigt. Es kann nur eine Anlage je Wohneinheit für die Dauer der Laufzeit des Förderprogrammes gefördert werden. Gehen vom 03.05.2025 bis 09.05.2025 mehr Anträge ein als gefördert werden können, so reduziert sich die maximale Fördersumme entsprechend. Die resultierenden Zuschüsse werden den Antragstellenden schriftlich in Aussicht gestellt.

5. Antragsstellung und Auszahlungsantrag

Folgendes Vorgehen wird seitens der Stadtverwaltung empfohlen:

- (1) Richtlinie lesen
- (2) Förderantrag bei der Stadt Geretsried stellen (Antragsformular, Angebot, bei Mietern Kopie des Personalausweises wg Adressnachweis)
- (3) Zustellung des Förderbescheides abwarten
- (4) Maßnahme beauftragen und vollziehen (3 Monate Zeit)
- (5) Nach Fertigstellung den Auszahlungsantrag zusammen mit Rechnung und Meldung beim Marktstammdatenregister einreichen.

5.1. Antragsstellung

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Geretsried als PDF heruntergeladen werden.

Einzureichende Unterlagen

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ✓ ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular der Stadt Geretsried
- ✓ Kostenvoranschlag bzw. Angebot für die geplante Anlage
- ✓ Evt Produktbeschreibung der PV-Module inklusive Abgabelleistung des Wechselrichters
- ✓ Kopie des Personalausweises mit Meldeadresse bei Mietern

Adresse und Ansprechpartnerin:

Senden Sie den Antrag als PDF-Datei ausschließlich per E-Mail an energiesparen@geretsried.de.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Roswitha Foißner, 08171-6298-324 zur Verfügung.

Berücksichtigt werden alle Förderanträge, die vom 03.05.2025 bis 9.05.2025 vollständig eingereicht werden. Eine Antragstellung bis 15.12.2025 ist möglich, soweit noch Mittel vorhanden sind.

Sind alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und die geplante Maßnahme förderfähig, erhält der / die Antragsteller/in innerhalb einer Woche einen vorbehaltlichen Bewilligungsbescheid. Sind die eingestellten Haushaltsmittel erschöpft, kann keine Bewilligung mehr erteilt werden.

5.2 Auszahlung

Das Formular für den Auszahlungsantrag finden Sie ebenfalls in der Anlage im PDF-Format.

Der Auszahlungsantrag muss zusammen mit den Rechnungsbelegen unter energiesparen@geretsried.de eingereicht werden. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

6. Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wurde, muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bewilligungsschreibens durchgeführt werden, spätestens bis zum 15.12.2025.

7. Zuschussabruf

Innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind folgende Dokumente bei der Stadt einzureichen:

- ✓ Nachweis der Meldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- ✓ Rechnung(en), Zahlungsbestätigung oder ähnliches mit Angabe der verbauten Produkte
- ✓ Foto der verbauten Anlage

Liegen alle geforderten Nachweise vor und ist die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, wird der Zuschuss per Überweisung ausbezahlt.

8. Art, Umfang und Kumulierung von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Kumulierung ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen. Es ist Aufgabe des Antragstellenden, die Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Geretsried auf das angegebene Maß zu reduzieren oder gegebenenfalls bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Geretsried zurück zu zahlen.

9. Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Geretsried. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Fördermittel werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der / die Antragsstellende verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Seiten der Stadt Geretsried in Kraft.